

Schulverein Kirchheim
Förderverein der Schule an der Hardtburg katholischer
Grundschulverbund der Stadt Euskirchen Teilstandort Kirchheim e.V.

S a t z u n g
Stand:01.02.2016

§ 1

Der Verein „Schulverein Kirchheim Förderverein der Schule an der Hardtburg katholischer Grundschulverbund der Stadt Euskirchen Teilstandort Kirchheim e.V.“ mit Sitz in 53881 Euskirchen-Kirchheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Schule, Pflege der Beziehungen zu Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit. Ausserdem durch die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, Förderung von Schulveranstaltungen, des Schulsports, der Schulwanderungen und der Schulfahrten, durch die Förderung der Elternmitarbeit, und Unterstützung bedürftiger Schüler, soweit eine andere Förderung nicht möglich ist.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Euskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; insbesondere für die Belange der Schule an der Hardtburg katholischer Grundschulverbund der Stadt Euskirchen Teilstandort Kirchheim e.V. .

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben und beginnt am 1. des Monats, in dem die Unterzeichnung der Beitrittserklärung erfolgt ist.

(2) Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Organs des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder/Innen sind Mitglieder auf Lebenszeit, ohne beitragspflichtig zu sein. Die Eigenschaft als Ehrenmitglied erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung. Sie bedarf keiner besonderen Feststellung.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, wenn die Erklärung mindestens zwei Monate vorher dem Verein schriftlich zugegangen ist. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes dem Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen,
2. durch Tod,
3. durch Liquidation,
4. wenn der Jahresbeitrag nach durchgeführtem vereinsinternem Mahnverfahren nicht beglichen wurde,
5. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgt, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es den satzungsmäßigen oder anderen Verpflichtungen dem Verein gegenüber schuldhaft nicht nachkommt.

§ 7 Mittelaufbringung

(1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder und aus Zuwendungen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag* erhoben und am Beginn eines jeden Schuljahres für das laufende Beitragsjahr (Schuljahr) fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft während des laufenden Schuljahres wird der anteilige Mitgliedsbeitrag ab Beginn der Mitgliedschaft erhoben.

Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

(3) Geldliche Zuwendungen (Spenden) kann jeder in beliebiger Höhe leisten.

(4) Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

*Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 15,00 €

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Mitglied des Vorstandes kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und alle Aufgaben durchzuführen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Der Vorstand besteht i.S. des § 26 BGB aus vier Mitgliedern, und zwar aus:
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/inAußerdem können der/die Schulleiter/in und ggf. gewählte Beisitzer/Innen dem Vorstand angehören.
- (3) Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in werden nach § 8 (3) durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit den Neuwahlen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, es erfolgen keine Kosten- und/oder Auslagenerstattungen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die /den Vorsitzende/n und ihrer/ seiner Vertreter/in oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Der Vorstand ist zu wirtschaftlichem Handeln verpflichtet und darf keine Verbindlichkeiten für den Verein aufnehmen.
- (8) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Er tritt ferner

zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Die Einberufung hat jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter/in, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch den Vorstand, schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes der Kassenprüfer/innen,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des/der Vorsitzenden, seines/ihren Stellvertreters, des/der Schatzmeisters/in, des/der Schriftführers/in und zur Wahl der Beisitzer/innen
- d) Bestellung zweier Rechnungsprüfer/innen
- e) Satzungsänderung (§ 11),
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7),
- g) Auflösung des Vereins.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder ihrer/ihrem Vertreter/in.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abgegebene Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Für eine Satzungs-änderung (§11) oder Auflösung des Vereins (§ 12) ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die Einberufung mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung (§10) beschließen. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen- bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jede(r) Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 17 Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in vertreten den Verein. Der/Die Vorsitzende kann bei Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in, diese wiederum bei Verhinderung durch Vorstandsmitglieder, vertreten werden.

(2) Der/Die Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam im Rahmen der dem Vorstand von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

(3) Andere Personen sind zur Vertretung des Vereins nur dann befugt, wenn hierfür eine besondere rechtsgeschäftliche Vollmacht vorliegt.

§ 18 Kassenprüfer/innen

(1) Die Kassenprüfer/innen führen bei dem Vorstand die Kassen- und Rechnungsprüfungen durch.

(2) Die Kassenprüfer/innen sind unabhängig und ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung des Beschlusses über die Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 01.02.2016

